

VI.

Bestallung eines Stallmeisters.
Post generalia.

I.

Nachdem wir unsern Marstall mit Pferden / und darzu gehörigen Dienern und Knechten bestellet / und daraus zu unserm nothdürfftigen Fortkommen zu Pferd und Kutschen / wie auch zu Ehren Sachen und Ritter Spielen / uns bedienen lassen / aber sehr nöthig befinden / demselben Eingangs gedachten unsern Stallmeister zur Aufsicht und Direction fürzusetzen / damit iedestmal solcher unser Marstall zur Gnüge versehen / auch die Knechte und Bediente darinnen zu ihres Amts-Berrihtung mit Fleiß an gehalten werden / als soll unser Stallmeister / in diese beyde Haupt-Puncten seiner Berrihtung nebenst dem er uns / als eine qualificirte Wel-Person / zu unserer Aufswartung und Bedienung bey Hofe ins gemein an die Hand zu gehen hat / iederzeit wol für Augen stellen / und seine Actiones darauß reguliren und einrichten.

2. Was wir von Reit-Pferden / es seyn Hängste und Schul-Pferde / oder Klöpffer oder Kutsch- und dergleichen Pferde zum Zug bedörffen / soll unser Stallmeister mit unserm Vorbewußt einkauffen / und die Mittel darzu aus unserer Reit-Cammer gewarten / auch von unsern Stuttereyen / deren Beschreibung und Verzeichnisse wir ihm zustellen lassen

